

# Wie sind Hauslieferungen geregelt?

Meine Chefin ist Inhaberin einer Drogerie und verlangt von mir als Drogistin regelmässig, dass ich während und auch ausserhalb der Arbeitszeiten mit meinem Privatauto Hauslieferungen vornehme. Dabei werden weder Zeit noch Benzin vergütet wird. Darf Sie das?

Massgebend für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind Regelungen im Arbeitsvertrag bzw. allfällige Reglemente und Weisungen des Arbeitgebers. Da diese nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, dass keine entsprechenden Anordnungen vorliegen. Bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich der Angestellte dazu, seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber für eine gewisse Zeit zur Verfügung zu stellen. Die wöchentlich zu leistende Arbeitszeit ergibt

sich dabei aus dem Einzelarbeitsvertrag oder dem GAV. Über die übrige Zeit kann der Arbeitnehmer frei verfügen und diese beliebig gestalten. Muss der Angestellte nach dem vertraglich vereinbarten Feierabend bzw. in seiner Mittagspause Hauslieferungen vornehmen, kann er nicht frei darüber entscheiden, wo bzw. wie er seine freie Zeit verbringen möchte: Er hält sich vielmehr wiederum zur Verfügung des Arbeitgebers und dessen Bedürfnissen. Dies stellt zweifellos Arbeitszeit dar, und die entsprechende Zeit ist zu entlönnen.

Haben Sie sich mit Ihrer Chefin nicht über die geschäftliche Nutzung des Privatautos geeinigt bzw. fehlt eine Vereinbarung, darf Ihre Vorgesetzte die regelmässige Benutzung nicht verlangen. Es fehlt an einer vertraglichen Grundlage. Die Angelegenheit hätte im Vorfeld besprochen und vereinbart werden müssen.

Fest steht, dass der Arbeitgeber zwingend für die durch die Geschäftsfahrt anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten aufzukommen hat, so Art. 327 lit. b Abs. 1 OR. Zu Betrieb und Unterhalt

gehören Öl, Pneu (inkl. Winterreifen), Benzin, Serviceleistungen und Reparaturen. Benutzt der Angestellte sein Fahrzeug für geschäftliche Verrichtungen, sind ihm anteilmässig auch die Kosten für Haftpflichtversicherung, Steuern und Amortisationen zu ersetzen (Art. 327 lit. b

Abs. 2 OR). Die Vertragsparteien können eine abweichende Vereinbarung aufstellen. Meist wird eine Kilometerpauschale vereinbart. Diese muss min-

destens den effektiven Kosten entsprechen, sonst ist sie ungültig. Üblicherweise beträgt die Kilometerpauschale zwischen CHF 0.70 und 0.90.

Heikel ist die Angelegenheit, wenn der Mitarbeiter mit seinem Privatwagen auf einer Geschäftsfahrt einen Unfall hat. Dienstfahrten fallen in das Betriebsrisiko des Arbeitgebers, selbst wenn das Privatauto benutzt wird. Der Angestellte hat den gleichen Schaden zu übernehmen, wie dies bei Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs der Fall wäre. Dies hat zur Folge, dass der Angestellte bei mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit vom Arbeitgeber teilweisen oder sogar vollen Ersatz des Schadens verlangen kann.

Die von Ihnen aufgewendete Zeit für die Hauslieferungen ist nach dem üblichen Stundenansatz zu entlönnen. Zugleich haben Sie Anspruch auf die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie (anteilmässig) auf die Kosten für die Haftpflichtversicherung, Steuern und Amortisationen. Ich empfehle Ihnen daher, die Angelegenheit offen mit Ihrer Arbeitgeberin zu besprechen und eine schriftliche Vereinbarung dazu abzuschliessen.



**Regula Steinemann**, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

*Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.*

[www.drogisten.org](http://www.drogisten.org)